



Steuerberatung Netzwerk
Gaßner | Hauser
Sie unternehmen. Wir steuern.

HERZLICH WILLKOMMEN

ZUM

VORTRAG

Lohn- und Sozialdumping- Bekämpfungsgesetz



Steuerberatung Netzwerk

Gaßner | Hauser

Sie unternehmen. Wir steuern.

Verschärfung des Lohn-und Sozialdumping Betrugsgesetz

Gültig ab 01.01.2015

INHALTSÜBERSICHT



Steuerberatung Netzwerk

Gaßner | Hauser

Sie unternehmen. Wir steuern.

Grundgedanke

Seit wann

Wen betrifft es

Was versteht man darunter

Verschärfung

Was bewirkt es

Wer kontrolliert was

Strafraumen - Wer straft

Zeitraumen

Strafamnestic

Nachzahlen oder Strafe zahlen

GRUNDGEDANKE



Steuerberatung Netzwerk

Gaßner | Hauser

Sie unternehmen. Wir steuern.

Öffnung des Arbeitsmarktes

- Seit 01.05.2011 ist der Arbeitsmarkt für EU Bürger aus dem Osten (Ungarn, Polen, Tschechien, Slowakei, Slowenien, Estland, Litauen, Lettland) geöffnet
- Beschäftigungsbewilligung für den Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt nicht mehr notwendig

GRUNDGEDANKE

Ziel

- Sicherung gleicher Arbeitsmarkt- und Lohnbedingungen für in- und ausländische Arbeitnehmer
- Sicherung des kollektivvertraglich festgesetzten Mindestentgelts für alle in Österreich beschäftigten Arbeitnehmer
- Wahrung der Wettbewerbsfähigkeit zwischen den Unternehmen und Verhinderung eines Verdrängungswettbewerbs am Arbeitsmarkt
- Sicherung von Abgaben und Sozialversicherungsbeiträgen

Wen betrifft es?

Ausländische Arbeitgeber ohne Sitz in Österreich, die AN nach Österreich zu Dienstleistungen entsenden

Inländische Arbeitnehmer, die den österreichischen Rechtsbestimmungen unterliegen

Neues Recht?

Für ausländische Arbeitgeber ohne Sitz in Österreich wurden die bestehenden rechtlichen Bestimmungen verschärft

Für inländische Arbeitgeber wurde ein neues Recht geschaffen



Steuerberatung Netzwerk

Gaßner | Hauser

Sie unternehmen. Wir steuern.

WAS VERSTEHT MAN DARUNTER

Bis 31.12.2014

Die betroffenen AN dürfen in Bezug auf den Grundlohn nicht benachteiligt werden.

Ab 01.01.2015 → Verschärfung!

- Ausweitung der Lohnkontrolle
- Überarbeitung der Verwaltungsstrafbestimmungen
- Arbeitnehmer wird über betreffenden Strafbescheid informiert
- Verlängerung der Verjährungsfristen



Steuerberatung Netzwerk

Gaßner | Hauser

Sie unternehmen. Wir steuern.

AUSWEITUNG DER LOHNKONTROLLE

- Die behördliche Lohnkontrolle wird auf das gesamte, dem AN durch Gesetz, Verordnung oder KV zustehende „Entgelt“, unter Beachtung der jeweiligen Einstufungskriterien ausgeweitet. Das hat zur Folge, dass neben dem Einstufungsentgelt
 - die Sonderzahlungen,
 - Nichtleistungslöhne
 - pflichtigen Zulagen und Zuschläge

auch in das Lohndumping fallen.

- Konsequenz: Jede Unterschreitung des zustehenden Entgelts ist verwaltungsrechtlich strafbar.



Steuerberatung Netzwerk

Gaßner | Hauser

Sie unternehmen. Wir steuern.

AUSWEITUNG DER LOHNKONTROLLE

Ausnahmen:

- SV-freien Entgeltteile wie:
 - Jubiläumsgelder
 - Abfertigung ALT
 - Diäten,...



Steuerberatung Netzwerk

Gaßner | Hauser

Sie unternehmen. Wir steuern.

AUSWEITUNG DER LOHNKONTROLLE

Erfasst sind wie bisher die Arbeitsverträge.

Vorsicht:

Verträge die fälschlich als Werkverträge, freier Dienstvertrag, Gesellschaftsverträge, Praktika, Volontariate, etc., bezeichnet werden, fallen auch unter diesen Tatbestand!

z.B.: Fallweise Beschäftigung eines Instandhalters:

Rasenmähen, Laub rechen → sind echte Dientsverhältnisse



Steuerberatung Netzwerk

Gaßner | Hauser

Sie unternehmen. Wir steuern.

AUSWEITUNG DER LOHNKONTROLLE

Überzahlungen:

Können im monatlichen Lohnzahlungszeitraum auf allfällige Unterentlohnungen angerechnet werden.

Z.B:	Lohn	1.800,-	→ KV 1.500,-
	10 Üstd.	104,04	
	Zuschlag	52,02	
	4 Nachtzuschlag	82,80	
	Trinkgeldpauschale	43,60	

Feststellung bei GPLA lt. Arbeitszeitaufzeichnung: 6 x Nachtzulage anstatt 4x



Steuerberatung Netzwerk

Gaßner | Hauser

Sie unternehmen. Wir steuern.

WAS BEWIRKT ES

- Arbeitsrechtliche Nachforderungsmöglichkeiten → nicht neu
- Nachzahlungsrisiko → nicht neu
- Verwaltungsstrafen → neu seit 2012 und erhöht seit 2015



Steuerberatung Netzwerk

Gaßner | Hauser

Sie unternehmen. Wir steuern.

WER KONTROLLIERT WAS?

Kontrolle durch:

GPLA-Prüfer

BUAK Prüfer

Arbeiterkammer

sonstige Prüforgane (FinPol)



Steuerberatung Netzwerk

Gaßner | Hauser

Sie unternehmen. Wir steuern.

WER KONTROLLIERT WAS?

Kontrolle von:

Vordienstzeitennachweis (Grundlage für einen ordnungsgemäßen Dienstvertrag)

Mindesteinstufungen (zB. Kassier im Handel)

Arbeitszeitaufzeichnungen (Überstunden/ZA)

Deckungsprüfung bei Überstundenpauschale

Ergänzungen zum Kollektivvertrag (Metallgewerbe Monatslohn statt Stundenlohn)

STRAFRAHMEN

Verwaltungsstrafen:

Die Verwaltungsstrafen bei nicht bereithalten der Lohnunterlagen werden in zweifacher Weise angehoben:

- Zum Einen wird der Strafraumen auf das Niveau des Strafraumens für Lohndumping angehoben werden

STRAFRAHMEN

Verwaltungsstrafen:

- zum Anderen wird klargestellt, dass die Strafe wegen nicht bereithalten der Lohnunterlagen nicht pauschal je Arbeitgeber sondern für jeden Arbeitnehmer zu verhängen ist, für den die Lohnunterlagen nicht bereit gehalten werden.

Verwaltungsstrafen treffen grundsätzlich die verantwortlichen Organe der Arbeitgeber wie Einzelunternehmer, Geschäftsführer einer GmbH, ...



Steuerberatung Netzwerk

Gaßner | Hauser

Sie unternehmen. Wir steuern.

STRAFRAHMEN

Anzeige durch:

Kompetenzzentrum Lohn- und Sozialdumpingbekämpfung in der Wiener Gebietskrankenkasse bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde.

Strafmaß:

- sind max. 3 AN betroffen: € 1.000,- bis € 10.000,- pro Person
- mehr als 3 AN betroffen: € 2.000,- bis € 20.000,- pro Person

Strafrechtliche Verantwortung kann an verantwortlichen Beauftragten delegiert werden!



Steuerberatung Netzwerk

Gaßner | Hauser

Sie unternehmen. Wir steuern.

INFORMATION BETREFFEND UNTERENTLOHNUNG AN ARBEITNEHMER

Obwohl der Strafbescheid nicht rechtskräftig ist und noch abgeändert oder aufgehoben werden kann bekommt der Arbeitnehmer ab 1.1. 2015 im Falle einer Feststellung einer Unterentlohnung vom jeweiligen Krankenversicherungsträger ein Informationsschreiben.

Dieses Informationsschreiben kann den Arbeitnehmer dazu animieren rechtliche Schritte vorzunehmen.



Steuerberatung Netzwerk

Gaßner | Hauser

Sie unternehmen. Wir steuern.

BEGINN UND FRIST DER VERFOLGUNGSVERJÄHRUNG

Zeitraumen:

Verfolgungsverjährung: bisher 1 Jahr → neu: 3 Jahre ab Fälligkeit

→ bei durchgehender Unterbezahlung: erst ab Fälligkeit der letzten Unterbezahlung -

Erweiterung der Strafverjährung auf 5 Jahre

→ Bei Sonderzahlungen: Fristbeginn mit 31.12.

→ Bei Nachzahlungen: Frist 1 Jahr ab Nachzahlung

STRAFBEFREIUNG

Straffreiheit neu:

- wenn Arbeitgeber vor Erhebung die Differenz zwischen den geleisteten und gebührenden Entgelt nachweislich leistet.

Keine Strafverhängung:

- Bei geringer Überschreitung und leichter Fahrlässigkeit

Ansonsten sind Differenzzahlungen nur strafmindernd



Steuerberatung Netzwerk

Gaßner | Hauser

Sie unternehmen. Wir steuern.

VORSORGE

- Richtige Einstufung nach Kollektiv vornehmen
- Auf Anrechnung der Vordienstzeiten achten
- Arbeitszeitaufzeichnungen korrekt führen
- Lohn – Check veranlassen
 - Arbeitszeitaufzeichnungen prüfen
 - Bewertung der Nichtleistungszeiten
 - Aktuellen Anspruch der Zulagen überprüfen
 - Kontrolle der Einstufungen



Steuerberatung Netzwerk

Gaßner | Hauser

Sie unternehmen. Wir steuern.

WAS KÖNNEN WIR FÜR SIE TUN?

- Hilfestellung bei der richtige Einstufung nach Kollektiv
- Anrechnung der Vordienstzeiten
- Unterstützung bei der Deckungsprüfung
- Gestaltung der richtigen Entlohnung
- Begleitung der GPLA Prüfung



Steuerberatung Netzwerk

Gaßner | Hauser

Sie unternehmen. Wir steuern.

Danke für Ihr Interesse!

Steuerberatungsgesellschaft Gaßner & Hauser GesmbH
4225 Luftenberg, Statzinger Str. 19, 07237/2403, Fax -911
4311 Schwertberg, Marktplatz 4, 07262/61568, Fax -960
www.stbg.at, office@stbg.at